

# Interpretation des Schemas zu den Vogelgrippe-Maßnahmen

## Die Maßnahmen:

Das Schema beinhaltet 4 Gruppen von Maßnahmen, von denen einige Weiter unterteilt sind

1. Abschirmpflicht
  - In den gefährdeten Zonen
  - In ganz Belgien
2. Füttern und Tränken im Freien
  - In den gefährdeten Zonen
  - In ganz Belgien
3. Versammlung von Geflügel und Vögel
  - Versammlungsverbot
  - Ausstellungen/Wettbewerbe/Veranstaltungen ohne Verkauf
  - Ausstellungen/Wettbewerbe/Veranstaltungen mit Verkauf
  - Märkte mit getrennten Händlern
  - Märkte mit getrennten Händlern und Tiere deren Herkunft garantiert ist
  - Märkte außerhalb der gefährdeten Zonen mit einem einzigen Händler und garantierter Herkunft der Tiere
4. "Auflockerung" (desserrage) von gewerblichem Geflügel

## Art der Vögel:

Es werden 4 Arten Vögel unterschieden:

- Geflügel aus gewerblicher Haltung
- Geflügel aus privater Haltung
- Brieftauben
- Andere Vögel (außer Brieftauben)

## Mögliche Situationen:

- außerhalb der Zeit des Vogelzugs
  - kein Fall oder Herd, weder am Ausgangsort noch entlang der Zugvogelroute
  - ein Fall oder Herd am Ausgangsort oder entlang der Zugvogelroute außerhalb der EU
  - ein Fall oder Herd entlang einer Zugvogelroute innerhalb der EU
- Während der Zeit des Vogelzugs
  - kein Fall oder Herd, weder am Ausgangsort noch entlang der Zugvogelroute
  - ein Fall oder Herd am Ausgangsort oder entlang der Zugvogelroute außerhalb der EU
  - ein Fall oder Herd entlang einer Zugvogelroute innerhalb der EU
- ein Fall in der Wildvogelpopulation in Belgien
- ein Herd in Belgien, entweder bei Geflügel oder bei anderen Vögeln, die von gewerblichen Züchtern oder Privatpersonen gehalten werden

## **Welche Maßnahmen werden angewandt, in welchen Situationen und für welche Vogelarten?**

die Buchstaben verweisen auf die entsprechende Kolonne des Schemas

### **A: Wir befinden uns außerhalb der Zeit des Vogelzugs, es gibt keinen Fall oder Herd, weder am Ausgangsort noch entlang der Zugvogelroute**

Für Geflügel aus gewerblicher Haltung und innerhalb der gefährdeten Zonen gilt die Abschirmpflicht. Das Füttern und Tränken muss im Innern erfolgen, sowohl in den gefährdeten Zonen als auch in den übrigen Landesteilen. Geflügel aus gewerblicher Haltung darf nicht an Ausstellungen, Wettbewerben und Veranstaltungen teilnehmen, was ohnehin nicht üblich ist. Die Teilnahme an Märkten ist erlaubt.

Geflügel aus privater Haltung, Brieftauben und andere Vögel müssen innerhalb der gefährdeten Zonen im Innern gefüttert und getränkt werden. Die Teilnahme an Ausstellungen, Wettbewerben und Veranstaltungen sowie an Märkten ist erlaubt.

### **B und C: Wir befinden uns außerhalb der Zeit des Vogelzugs, es gibt Fälle oder Herde entweder am Ausgangsort oder entlang der Zugvogelroute, innerhalb oder außerhalb der EU**

Die Maßnahmen sind identisch mit denjenigen der Situation A:

Für Geflügel aus gewerblicher Haltung und innerhalb der gefährdeten Zonen gilt die Abschirmpflicht. Das Füttern und Tränken muss im Innern erfolgen, sowohl in den gefährdeten Zonen als auch in den übrigen Landesteilen. Geflügel aus gewerblicher Haltung darf nicht an Ausstellungen, Wettbewerben und Veranstaltungen teilnehmen, was ohnehin nicht üblich ist. Die Teilnahme an Märkten ist erlaubt.

Geflügel aus privater Haltung, Brieftauben und andere Vögel müssen innerhalb der gefährdeten Zonen im Innern gefüttert und getränkt werden. Die Teilnahme an Ausstellungen, Wettbewerben und Veranstaltungen sowie an Märkten ist erlaubt.

Wenn es Fälle oder Herde entlang einer Zugvogelroute innerhalb der EU gibt (Situation C), gilt eine zusätzliche Bestimmung für Märkte: die Händler müssen räumlich von einander getrennt werden und die Herkunft der Tiere muss garantiert sein. In dieser Situation ist die "Auflockerung" (desserrage) von gewerblichem Geflügel einer bestimmten Prozedur unterworfen (Prozedur 1)

---

### **D: Wir befinden uns innerhalb der Zeit des Vogelzugs, es gibt keinen Fall oder Herd, weder am Ausgangsort noch entlang der Zugvogelroute**

Geflügel aus gewerblicher Haltung in gefährdeten Zonen muss abgeschirmt werden. Das Füttern und Tränken muss im Innern erfolgen, sowohl in den gefährdeten Zonen als auch in den übrigen Landesteilen. Geflügel aus gewerblicher Haltung darf nicht an Ausstellungen, Wettbewerben und Veranstaltungen teilnehmen, was ohnehin nicht üblich ist. Die Teilnahme an Märkten ist erlaubt, unter der Bedingung, dass die Händler räumlich von einander getrennt werden und dass die Herkunft der Tiere garantiert ist.

Geflügel aus privater Haltung, Brieftauben und andere Vögel müssen innerhalb der gefährdeten Zonen im Innern gefüttert und getränkt werden. Die Teilnahme an Ausstellungen, Wettbewerben und Veranstaltungen ist erlaubt. Die Teilnahme an Märkten ist erlaubt unter der Bedingung dass die Händler räumlich von einander getrennt werden und dass die Herkunft der Tiere garantiert ist.

**E: Wir befinden uns innerhalb der Zeit des Vogelzugs, es gibt Fälle oder Herde entweder am Ausgangsort oder entlang der Zugvogelroute, außerhalb der EU**

Geflügel aus gewerblicher Haltung in gefährdeten Zonen muss abgeschirmt werden. Das Füttern und Tränken muss im Innern erfolgen, sowohl in den gefährdeten Zonen als auch in den übrigen Landesteilen. Geflügel aus gewerblicher Haltung darf nicht an Ausstellungen, Wettbewerben und Veranstaltungen teilnehmen, was ohnehin nicht üblich ist. Die Teilnahme an Märkten ist erlaubt, unter der Bedingung, dass die Händler räumlich von einander getrennt werden und dass die Herkunft der Tiere garantiert ist.

Die "Auflockerung" (desserrage) von gewerblichem Geflügel ist einer bestimmten Prozedur unterworfen (Prozedur 1).

Geflügel aus privater Haltung, Brieftauben und andere Vögel müssen innerhalb der gefährdeten Zonen im Innern gefüttert und getränkt werden. Die Teilnahme an Ausstellungen, Wettbewerben und Veranstaltungen ist erlaubt. Die Teilnahme an Märkten ist erlaubt unter der Bedingung dass die Händler räumlich von einander getrennt werden und dass die Herkunft der Tiere garantiert ist.

**F: Wir befinden uns innerhalb der Zeit des Vogelzugs, es gibt Fälle oder Herde entweder am Ausgangsort oder entlang der Zugvogelroute, innerhalb der EU**

Für Geflügel aus gewerblicher Haltung gelten die gleichen Maßnahmen wie in der vorher erwähnten Situation (E), abgesehen davon, dass die "Auflockerung" (desserrage) von gewerblichem Geflügel einer strengeren Prozedur unterworfen ist (Prozedur 2).

Landesweit gilt die Abschirmpflicht für Geflügel. Auch muss das Füttern und Tränken im Innern erfolgen, sowohl innerhalb der gefährdeten Zonen als auch in den übrigen Landesteilen. Geflügel aus gewerblicher Haltung darf nicht an Ausstellungen, Wettbewerben oder Veranstaltungen teilnehmen, was ohnehin nicht üblich ist. Die Teilnahme an Märkten ist erlaubt, unter der Bedingung, dass die Händler räumlich von einander getrennt werden und die Herkunft der Tiere garantiert ist.

Die "Auflockerung" (desserrage) von gewerblichem Geflügel ist einer bestimmten Prozedur unterworfen (Prozedur 2).

Für Geflügel aus privater Haltung gilt landesweit die Abschirmpflicht. Auch müssen Geflügel aus privater Haltung, Brieftauben und andere Vögel im Innern gefüttert und getränkt werden, sowohl innerhalb der gefährdeten Zonen als auch in den übrigen Landesteilen. Die Teilnahme an Ausstellungen, Wettbewerben und Veranstaltungen ist erlaubt, unter der Bedingung, dass kein Verkauf stattfindet. Auch muss die Herkunft des Geflügels garantiert sein.

Die Teilnahme an Märkten ist erlaubt, unter der Bedingung, dass die Händler räumlich von einander getrennt werden und dass die Herkunft der Tiere garantiert ist.

## **G und H: es gibt einen Fall von Vogelgrippe in der Wildvogelpopulation oder einen Herd**

In diesen Situationen gilt die Abschirmpflicht für das ganze Land und für alle Vogelarten: Geflügel, Brieftauben und andere Vögel. Das Füttern und Tränken muss unbedingt im Innern erfolgen.

Ein generelles Versammlungsverbot wird erlassen. Dies hat zur Folge, dass jede Form von Ausstellungen, Wettbewerben und Veranstaltungen verboten ist, für alle Vogelarten: Geflügel, Brieftauben und andere Vögel.

Die "Auflockerung" (desserrage) von gewerblichem Geflügel ist einer bestimmten Prozedur unterworfen (Prozedur 2).

## **I und J: die Zeit nach der Konsolidierung eines Falles oder Herdes in Belgien**

Im Prinzip bleiben alle Maßnahmen, die für einen Fall oder Herd gelten, in Kraft. Einzige Ausnahme: die Abschirmpflicht für Brieftauben und andere Vogelarten außerhalb der gefährdeten Zonen ist nicht mehr verpflichtend, wird aber empfohlen.